

Auskunft aus der Kaufpreissammlung beantragen



Sie möchten eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung erhalten?

Basisinformationen

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung an Privatpersonen können bei berechtigtem Interesse einzelfallbezogen erteilt werden, wenn vergleichbare Kauffälle in ausreichender Anzahl vorhanden sind und die Kauffälle hinreichend gut anonymisiert werden können.

Voraussetzungen

Sie erhalten auf Antrag Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, wenn Sie hierzu ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Die Berechtigung im Einzelfall richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften. Das berechtigte Interesse ist anzunehmen bei Antragstellung durch Behörden oder Sachverständigen für Grundstückswertermittlung. Die Kaufpreissammlung ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Ablauf

Sie beantragen die Auskunft aus der Kaufpreissammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gutachterausschusses. Sofern Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können, erhalten Sie, bei Vorliegen geeigneter Kauffälle, die beantragte Kaufpreisauskunft in anonymisierter Form ohne Angabe von Eigentümern oder anderen personenbezogenen Daten.

Weitere Hinweise

Die Kaufpreissammlung unterliegt dem Datenschutz.

Die Anträge für eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung finden Sie auf den Internetseiten der zuständigen Stellen.

Benötigte Unterlagen

- Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Zuständige Stellen

- [Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Bremen](#)
 - +49 421 36178694
 - Lloydstraße 4, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - gutachterausschuss@geo.bremen.de
- [Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven](#)
 - +49 471 590 3334
 - Fährstraße 20, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - gutachterausschuss@magistrat.bremerhaven.de

Gebühren / Kosten

240,00 EUR für die Einzelauskunft von Kaufpreisen.

240,00 EUR zuzüglich weiterer Kosten für den Zeitaufwand für die Einzelauskunft von Vergleichspreisen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

2 Wochen bis 10 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 195 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch \(VermWertKostV\)](#)

Aktualisiert am 19.05.2026